

15. Okt. 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

186

Gesetz: TO.A § 3; TVG § 4

Leitsätze:

- 1) Hat ein Arbeitnehmer längere Zeit hindurch Arbeitsleistungen auf einem ihm vom Arbeitgeber zugewiesenen Arbeitsplatz erbracht, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als der ursprünglich vereinbarten Vergütungsgruppe der TO.A entsprechen, so ist diese Tätigkeit, deren Ausübung dem Willen des Arbeitgebers entsprach, Inhalt des Arbeitsvertrages anstelle des ursprünglich vereinbarten Vertragsinhalts geworden.

Kraft der zwingend ergänzenden Einwirkung der tariflichen Mindestnormen auf das Arbeitsverhältnis wird die tarifwidrige, den Merkmalen einer niedrigeren Vergütungsgruppe entsprechende bisherige Vergütungsabrede zugunsten der für die nunmehr ausgeübte Tätigkeit in Frage kommenden tariflichen Vergütung verdrängt.

- 2) Soweit eine höherwertige Tätigkeit Vertragsinhalt geworden ist, kann der Dienstberechtigte mangels eines dahingehenden tariflich verankerten Direktionsrechts diesen Inhalt nicht einseitig zuungunsten des Arbeitnehmers durch Zuweisen einer anderen geringerwertigen und daher niedriger besoldeten Arbeit von nicht nur vorübergehender Dauer mit der Folge ändern, daß die ursprüngliche durch die höherwertige Tätigkeit verdrängte niedrigere Vergütungsabrede wieder wirksam wird. Hierzu bedarf es vielmehr einer im Wege des Einverständnisses oder der Kündigung herbeigeführten Vertragsänderung.

Aktenzeichen: 5 AZR 152/58

Urteil des BAG vom 15. Oktober 1960 LAG Bayern (München)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 152/58
Ber.-Reg.Nr. 794/57 IV
Bayern (München)

1960

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel zuge-
teilt am:
13. Oktober 1960

v. Weinrich,

Verwaltungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13. Oktober 1960 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundes-
richter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie den Bundes-
arbeitsrichter Dr. Eck und die Bundesarbeitsrichterin
Schäfer für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern, Kammer III,
vom 16. Januar 1958 - Ber.-Reg.Nr. 794/57 IV -
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n F e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die seit dem Jahre 1940 in ihrem Beruf als medizinisch-technische Assistentin tätige Klägerin ist am 3. November 1947 in die Dienste der Beklagten getreten. Sie wurde unter Einreihung in die VergGr. VII T0.A in das Laboratorium der Blutspenderzentrale des Städtischen Gesundheitsamtes übernommen und in der serologischen Abteilung mit der Durchführung von Blutgruppenuntersuchungen betraut.

Am 13. März 1954 erhob die Klägerin gegen die Stadt München Klage mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, sie ab 1. April 1953 in die VergGr. VI b T0.A einzugruppieren. Nachdem sie diese Klage zurückgenommen hatte, erhob sie unter dem 4. Mai 1954 erneut Klage mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungsgruppen VII und VI b T0.A für die Zeit vom 1. April bis 31. August 1953 in Höhe von 302,-- DM zu verurteilen. Während das Arbeitsgericht München mit Urteil vom 14. März 1955 die Klage abwies, hat das Landesarbeitsgericht München mit Urteil vom 31. Januar 1956 nach dem Klageantrag erkannt. Dieses Urteil ist rechtskräftig. Ab 11. Mai 1954, also wenige Tage nach Einreichung der zweiten Klage vom 4. Mai 1954, beschäftigte die Beklagte die Klägerin unter Versetzung auf einem anderen Arbeitsplatz mit Arbeiten, die unstreitig den Tätigkeitsmerkmalen der Gr. VII T0.A entsprachen.

Mit der am 4. Oktober 1956 erhobenen Klage, die den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildet, begehrt die Klägerin im Endergebnis die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen der VergGr. VII und VI b T0.A für die Zeit vom 1. September 1953 bis zum 30. September 1956 sowie zur Gewährung der der VergGr. VI b entsprechenden höheren Anzahl von Urlaubstagen. Durch einen im Verlauf dieses Rechtsstreits am 8. November 1956 abgeschlossenen Teilvergleich hat sich die Beklagte verpflichtet, an die Klägerin 503,33 DM brutto als Differenzbetrag zwischen den VergGr. VII und VI b T0 A für die Zeit vom 1. September 1953 bis 10. Mai 1954 nachzuzahlen und der



- 3 -

Klägerin im Frühjahr 1957 4 Tage Urlaub zu gewähren, die noch aus der Zeit der Beschäftigung vom 1. April 1953 bis 10. Mai 1954 herrührten. Eine Zahlung der Differenz über den 10. Mai 1954 hinaus lehnte die Beklagte ab.

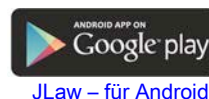
Die Klägerin ist der Ansicht, daß ihr auch über den 10. Mai 1954 hinaus ein Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. VI b der TO.A zustehe. Durch das im Vorprozeß ergangene rechtskräftige Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 31. Januar 1956, das sie in die VergGr. VI b TO.A für die Zeit vom 1. April 1953 bis 31. August 1953 eingereiht habe und die danach von der Beklagten vergleichsweise übernommene Bezahlung nach VergGr. VI b für die Zeit vom 1. September 1953 bis zum 10. Mai 1954, in der sie die gleiche Tätigkeit wie in dem dem Urteil vom 31. Januar 1956 zugrunde liegenden Zeitraum ausgeübt habe, sei eine zumindest stillschweigende Abänderung des ursprünglichen Vertrages, durch den sie in die VergGr. VII eingestuft worden sei, erfolgt. Sie habe deshalb ohne Abänderungskündigung ab 11. Mai 1954 nicht auf einen Arbeitsplatz mit einer Tätigkeit und einer entsprechenden Bezahlung nach VergGr. VII TO.A versetzt werden können. Eine Abänderungskündigung sei unstreitig nicht erfolgt, die Versetzung widerspreche den allgemein anerkannten Grundsätzen über das Direktionsrecht des Arbeitgebers und verstoße überdies gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten, denn die Versetzung sei unmittelbar nach Zustellung der Klage in dem Vorprozeß zu dem Zweck erfolgt, ihren Anspruch auf die VergGr. VI b TO.A zu umgehen.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages vorgetragen, daß weder durch das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 31. Januar 1956 noch durch stillschweigendes Einvernehmen eine Abänderung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Arbeitsvertrages erfolgt sei. Es habe deshalb keiner Abänderungskündigung bei der am 10. Mai 1954 erfolgten Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz bedurft, denn nach ihrer Versetzung sei die Klägerin nur mit Arbeiten beschäftigt worden, die ihrer vertraglichen Stellung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

entsprochen hätten. Die Klägerin habe überdies in keiner Weise dieser Beschäftigung widersprochen und sei über zwei Jahre an dem neuen Arbeitsplatz verblieben, so daß, selbst wenn man unterstellen wolle, daß mit Wirkung ab 1. April 1953 eine stillschweigende Vertrag^Sänderung eingetreten sei, die Klägerin durch ihr Verhalten zu erkennen gegeben habe, daß sie mit der neuerlichen Änderung der Vertragsbedingungen ab 11. Mai 1954 einverstanden gewesen sei.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre vorinstanzlichen Klageanträge weiter, die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß weder durch das rechtskräftige Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 31. Januar 1956 noch durch stillschweigendes Einverständnis eine Abänderung des Inhalts des zwischen den Parteien abgeschlossenen Anstellungsvertrages, der eine Tätigkeit und Entlohnung der Klägerin nach der VergGr. VII TO.A vorsah, erfolgt ist. Es zieht daraus die Folgerung, daß die am 10. Mai 1954 kraft des Weisungsrechts der Beklagten erfolgte Versetzung der Klägerin auf einen Arbeitsplatz, auf dem sie unstreitig - jedenfalls bis zum 1. Mai 1956 - mit Arbeiten nach der VergGr. VII TO.A beschäftigt wurde, auch dann zulässig sei und einen Anspruch auf Bezahlung nach einer höheren VergGr. ausschließe, wenn sie bis zum Zeitpunkt der Versetzung eine Tätigkeit nach der VergGr. VI b TO.A ausgeübt habe. Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Zwar ist durch das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 31. Januar 1956, durch das die Beklagte verurteilt worden ist, an die Klägerin den Unterschiedsbetrag zwischen den VergGr. VII und VI b TO.A für die Zeit vom 1. April bis 31. August 1953 in Höhe von 302,-- DM zu zahlen, eine Änderung des Inhalts des zwischen den Parteien abgeschlossenen und eine



Beschäftigung und Bezahlung der Klägerin nach der VergGr. VII TO.A vorgehenden Vertrages, wie auch die Vorinstanz zutreffend erkannt hat, nicht eingetreten. Nach § 322 ZPO reicht die innere Rechtskraft eines Urteils nur soweit, wie über den Klage- oder Widerklageanspruch entschieden ist. Weder sind die Gründe dieses die Tätigkeit der Klägerin unter die VergGr. VI b subsumierenden Urteils in Rechtskraft erwachsen, noch üben sie eine rechtsgestaltende Wirkung auf das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis im Sinne einer aus den Urteilsgründen sich ergebenden Vertragsänderung aus. Ebenso ist dem Landesarbeitsgericht darin beizupflichten, daß eine stillschweigende Zustimmung der Beklagten zu einer Vertragsänderung im Sinne der Vereinbarung einer Bezahlung nach einer höheren als der vertraglich festgesetzten Vergütungsgruppe dem Sachverhalt nicht zu entnehmen ist.

Das Landesarbeitsgericht hat jedoch verkannt, daß bei Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit als der ursprünglich vereinbarten, auch ohne entsprechende Vergütungsabrede die das Arbeitsverhältnis unmittelbar und zwingend beherrschenden Tarifnormen entgegenstehende, d.h. dem Arbeitnehmer ungünstigere Abreden, verdrängen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin nicht nur in dem von dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 31. Januar 1956 erfaßten Zeitraum vom 1. April 1953 bis 31. August 1953, sondern auch in der Folgezeit, nämlich vom 1. September 1953 bis zu der am 10. Mai 1954 erfolgten Versetzung überwiegend Tätigkeiten nach der VergGr. VI b TO.A verrichtet. Diese tatsächliche Feststellung, an die das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden ist, hat das Landesarbeitsgericht auf Grund des von der Beklagten abgeschlossenen Teilvergleichs vom 8. November 1956 getroffen, durch den die Beklagte sich vorbehaltlos verpflichtet hat, an die Klägerin 503,33 DM brutto "als Differenzbetrag zwischen VergGr. VII TO.A und VI b TO.A für die Zeit vom 1. September 1953 bis 10. Mai 1954 nachzuzahlen". Hat aber die Klägerin bis zum 10. Mai 1954 schwierigere, den Tätig-



- 6 -

keitsmerkmalen der VergGr. VI b TO.A entsprechende Arbeitsleistungen erbracht, so ist diese Tätigkeit, die der Klägerin zugewiesen wurde und deren Ausübung mithin dem Willen des Arbeitgebers entsprach, Inhalt des Arbeitsvertrages geworden. Damit ist eine Änderung des bisherigen Inhalts des Arbeitsvertrages insoweit eingetreten, als der Aufgabenkreis der Klägerin nicht mehr – wie ursprünglich vorgesehen – die Erbringung einfacherer, den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VII TO.A entsprechender Dienste umfaßt, sondern dieser Aufgabenkreis sich nunmehr auf die Ausführung höherwertiger den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b TO.A entsprechender Arbeit erstreckt.

Rechtsunerheblich ist der Hinweis der Beklagten, daß ihr die **B e w e r t u n g** dieser Tätigkeit nach den Vergütungssätzen der TO.A nicht bekannt gewesen sei, ihr Wille daher nicht auf die Zahlung der entsprechenden Vergütung gerichtet sein konnte und mithin eine einverständliche Änderung des Vertragsinhalts, die auch eine Vergütungsregelung umfassen müsse, nicht erfolgt sei. Denn kraft der zwingend ergänzenden Einwirkung der tariflichen Mindestvergütungssätze auf das Arbeitsverhältnis wird eine infolge höherwertiger Arbeit tarifwidrige Vergütungsabrede verdrängt; an ihre Stelle treten mit normativer Wirkung die für diese Arbeitsleistung vorgesehenen tariflichen Vergütungssätze, ohne deshalb Inhalt des Arbeitsverhältnisses zu werden (Hueck-Nipperdey, Lehrb. d.Arbeitsrechts, 6. Aufl., § 27 II, S. 376 ff.; Hueck-Nipperdey-Tophoven, TVG, 3. Aufl., § 4, Anm. 28; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., 2. Bd. § 78 IV, 3). Ist aber, wie vorstehend ausgeführt, die der Klägerin von der Beklagten zugewiesene Tätigkeit, die den Merkmalen der VergGr. VI b entspricht, zum Inhalt des Arbeitsvertrages geworden, so kann die Beklagte mangels eines dahingehenden tariflich verankerten Direktionsrechts diesen Inhalt nicht einseitig zuungunsten des Arbeitnehmers durch Zuweisen einer anderen geringerwertigen und daher

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

niedriger besoldeten Arbeit von nicht nur vorübergehender Dauer mit der Folge ändern, daß die ursprüngliche durch die höherwertige Tätigkeit verdrängte niedrigere Vergütungsabrede wieder wirksam wird. Hierzu bedarf es vielmehr einer im Wege der Änderungskündigung oder des gegenseitigen Einverständnisses herbeigeführten Vertragsänderung.

Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Beklagte ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht erfolgt. Ob die Klägerin sich mit der ihr nach dem 10. Mai 1954 zugewiesenen Beschäftigung einverstanden erklärt und damit einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertragsänderung zugestimmt hat, hat das Landesarbeitsgericht nicht geprüft und konnte es bei der von ihm vertretenen Rechtsauffassung dahingestellt lassen. Da die Rechtslage eine dahingehende auf tatsächlichem Gebiet liegende Prüfung erfordert, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Das Landesarbeitsgericht wird in der erneuten Verhandlung neben dem Hinwirken auf die Stellung sachgerechter Anträge festzustellen haben, ob die Klägerin sich mit der ihr nach dem 10. Mai 1954 zugewiesenen Beschäftigung einverstanden erklärt oder der Beklagten ihre den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b T0.A entsprechenden Dienste in einer gemäß § 615 BGB den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten hat.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Dr. Eck E. Schäfer

